

Richtlinie über die Durchführung und Anerkennung studentischer Praktika in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

(entsprechend der Studiengangsspezifischen Ordnungen vom 05.07.2017 in den jeweils geltenden Fassungen)

Die Studiengangsspezifischen Ordnungen (SSO) der grundständigen Bachelorstudiengänge an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sehen **Praktika als Studienleistung** vor. Die Praktika können durch den Besuch von Veranstaltungen zur Vermittlung von **Softskills** ganz oder teilweise ersetzt werden. Wir empfehlen aber dringend, ein Praktikum zu absolvieren.

Die **Organisation und Durchführung** der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

Wenn Sie im Rahmen ihres Bachelorstudiums von der Möglichkeit des **§ 6 Absatz 9 SSO** Gebrauch machen möchten, müssen Sie sich vor Antritt des Praktikums an den zuständigen Prüfungsausschuss wenden und dessen Genehmigung bei der Beantragung der Anerkennung dem Career Center vorlegen.

Die **Anerkennung der Praktika** obliegt dem zuständigen **Prüfungsausschuss**. Das **Career Center** der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bereitet aber die Anerkennung für die folgenden Studiengänge vor:

- **Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)**
- **International Business Administration (Bachelor)**

Die hier niedergelegte Richtlinie gilt nur für Praktika, deren Anerkennung durch das Career Center vorbereitet wird. Für den Studiengang **Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor)** hat eine **eigene Richtlinie** Geltung, die ebenfalls auf der Website des Career Centers verlinkt ist.

Im **Masterstudiengang IBA** ist in der SSO **kein Pflichtpraktikum** vorgesehen.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Vergabe von ECTS-Credits

Das Praktikum wird **studienbegleitend** durchgeführt. Es kann im Inland oder Ausland absolviert werden. Es wird empfohlen, das Praktikum im 4. oder 5. Studiensemester zu absolvieren. In früheren Semestern absolvierte Praktika werden aber grundsätzlich ebenfalls anerkannt. Praktika sollten grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

Die **Dauer des Praktikums** regelt die jeweilige Studiengangsspezifische Ordnung (SSO) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Die im unverbindlichen Studienverlaufsplan (Anlage der jeweiligen SSO) genannte Stundenzahl einer Praktikumsstelle kann zusammenhängend absolviert oder in Teilabschnitte geteilt werden.¹ Die Mindestdauer eines Praktikums beträgt 180 Arbeitsstunden.²

¹ Mehrere Praktika bei ein und demselben Praktikumsgeber zählen als *ein* Praktikum. Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern müssen *jeweils* 180 Arbeitsstunden betragen.

² Ausgehend von (max.) einer 40-Stundenwoche entsprechen 180 Arbeitsstunden = 4 ½ Kalenderwochen, bei einer 20-Stundenwoche = 9 Kalenderwochen. Überstunden werden nicht berücksichtigt.

Die **Vergabe von ECTS-Credits** erfolgt gemäß § 6 Absatz 6 SSO i.V.m. § 4 Absatz 4 ASPO vom 27.01.2016 in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Vergabe von ECTS-Credits sind dabei die im Rahmen des Praktikums geleisteten Arbeitsstunden.

IBA Bachelor	18 ECTS-Credits = 540 Arbeitsstunden (18 x 30*)
IBWL Bachelor	12 ECTS-Credits = 360 - 539 Arbeitsstunden (12 x 30*)
	6 ECTS-Credits = 180 Arbeitsstunden (Mindestdauer!) - 359 Arbeitsstunden

* 1 ECTS-Credit = 30 Arbeitsstunden (§ 4 ASPO vom 27.01.2016 in der jeweils geltenden Fassung)

Inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktikums

1. Das Praktikum muss einen deutlichen **inhaltlichen Bezug zum wirtschaftswissenschaftlichen Studium** aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des **wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und damit verbundener Berufsfelder** entsprechen. **Fachkenntnisse** müssen somit eingebracht und um **berufspraktische** Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Aufräumen, Servieren, Kopieren, handwerkliche Tätigkeiten u. Ä. dürfen somit **nicht die Hauptaufgaben** sein.
3. Im Praktikum sollte erkennbar das **Lernen und Sammeln von Erfahrung im Vordergrund** stehen. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbscharakter haben und keinen inhaltlichen Bezug zum Studium ausweisen, können demnach nicht als Praktikum anerkannt werden.
4. **Werkstudententätigkeiten** können, sofern sie einen deutlichen Studienbezug aufweisen und die o. g. Kriterien erfüllen, anerkannt werden.
5. Praktika, welche in anderen Studiengängen absolviert wurden, können, sofern sie einen deutlichen Studienbezug aufweisen und die o. g. Kriterien erfüllen, anerkannt werden.
6. Die Mitarbeit als **Studentische/ Wissenschaftliche Hilfskraft** an einem Lehrstuhl der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wird nicht als Praktikum anerkannt.
7. Praktika, die **vor Studienbeginn** absolviert wurden, **Berufsausbildungen** sowie **Berufserfahrungen infolge einer Berufsausbildung**, werden **nicht** anerkannt.
8. **Langjährige einschlägige Berufserfahrung** kann bei Vorliegen der o. g. Kriterien anerkannt werden.
9. Praktische Erfahrungen infolge der erfolgreichen Vorbereitung und Umsetzung einer eigenen Unternehmensgründung im Rahmen eines begleiteten universitären oder vergleichbaren **Förderprogramms zur Unternehmensgründung** können als Praktikum anerkannt werden, sofern die Eigenleistung des Studierenden im Mindestumfang von 180 Stunden durch das Gründungszentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bestätigt wird und der inhaltliche Bezug zum Wirtschaftswissenschaftlichen Studium vorliegt.
10. Familienangehörige als Praktikums- bzw. Referenzgeber werden nicht akzeptiert.

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die Anerkennung eines Praktikums o. ä. Tätigkeiten als Studienleistung wird durch Einreichen eines **Berichtes, ausschließlich in Form des ausgefüllten Online-Formulars des Career Centers**, beantragt. Das Online-Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter www.europa-uni.de/careercenter zur Verfügung gestellt. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben über den Praktikumsgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums erhalten. Inhaltlich sollte der/die Studierende in dem Bericht:

- den Praktikumsgeber kurz vorstellen
- die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- die wichtigsten Praktikumsstätigkeiten kurz beschreiben
- deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- das Praktikum bewerten

Der Praktikumsbericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den/die Studierende/n durch **seine/ ihre Unterschrift** und durch Einreichen **einer Kopie des Arbeits-/Praktikumszeugnisses³** zu bestätigen. Das Praktikum wird in **viaCampus** eingetragen. Der Praktikumsbericht sollte spätestens **sechs Monate nach Beendigung des Praktikums** beim Career Center eingehen. Die Bearbeitung kann bis zu acht Wochen dauern.

Ist die **Praktikumspflicht erfüllt** und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben worden, werden **keine weiteren** Praktika anerkannt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden in der Regel nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

Täuschungsversuche

Mit ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben, der Bericht **wahrheitsgemäß** ist sowie **selbstständig** verfasst wurde.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum, dessen Anerkennung als Pflichtpraktikum beantragt wurde, tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

Sollte ein Bericht unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Kopie des Berichts eines/r Kommilitonen/-in) liegt ein Betrugsversuch gemäß § 21 ASPO vor. Dies kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Studium führen.

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o. Ä. ist strafbar und wird dem entsprechend **zur Anzeige gebracht**.

Die zuständigen Prüfungsausschüsse haben unter Mitwirkung des Career Centers der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) diese Richtlinie am 01.10.2013 beschlossen und zuletzt geändert am 11.04.2018. Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat diese Richtlinie am 11.04.2018 erlassen. Aufgrund des Außerkrafttretens der Fachspezifischen Ordnungen wurde die vorliegende Fassung der Richtlinie redaktionell überarbeitet. (Stand: 30.11.2020)

³ Unternehmensgründungen sind durch eine schriftliche Bestätigung des Gründungszentrums nachzuweisen.